

Evangelische Kirchengemeinde am Kottenforst, Bezirk 1

Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche

Herzogsfreudenweg 44, 53125 Bonn

Telefon: 0228-252170, E-Mail: ev-kita-thomaskirche@ekir.de

Kindertagesstättenordnung der Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Aufgabe und Ziel der Erziehungsarbeit.....	4
Vorbereitung auf den Grundschulalltag	4
Aufnahmebedingungen	5
Betreuungsverhältnis.....	5
Öffnungs- sowie Bring- und Abholzeiten (Änderungsmöglichkeiten vorbehalten!)	6
Öffnungszeiten.....	6
Bring- und Abholzeiten.....	6
Tür- und Angel-Gespräche.....	6
Schließzeiten	7
Haftung	7
Mittagessen.....	7
Täglicher Besuch.....	7
Elternbeitrag.....	8
Aufsicht	8
Elternmitwirkung.....	9
Übergang Kindertagesstätte - Grundschule.....	10
Schutzauftrag	10
Kinderschutz	10
Datenschutz	11
Verhalten bei Fernbleiben von der Einrichtung	11
Verhalten bei Krankheitssymptomen	11
Gesundheitsvorsorge	12
Foto und Filmaufnahmen.....	13
Handy.....	13
Lebensmittelhygiene	13
Unfall- & Haftpflichtversicherung	13



Vorwort

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen.

Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes. Die Evangelische Kirche und deren Träger verstehen ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen, unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen. Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv daran teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Träger Ihrer Kindertagesstätte

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM KOTTENFORST



Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrags anerkennen.

Aufgabe und Ziel der Erziehungsarbeit

Die Erziehung der Kinder liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

Ziel der Arbeit der Kindertagesstätte ist die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

Die Arbeit der Kindertagesstätte ist Ausdruck des gemeinsamen Lebens in unserer Kirchengemeinde und hat das Ziel, auf der Grundlage des christlichen Glaubens das Kind ganzheitlich und individuell in Bezug auf seine sozialen, geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten zu fördern.

Die Kinder sollen den christlichen Glauben als Hilfe zum Leben in kindgerechter Weise kennen lernen.

Vorbereitung auf den Grundschulalltag

Ein Jahr vor der Einschulung beginnt das Programm für die ABC-Kinder. Dieses umfasst folgendes:

1. Die Kinder werden auf die Schulroutine vorbereitet: Sie können sich an Tagesabläufe halten, Regeln beachten und zuhören. Außerdem lernen die Kinder, sich über einen längeren Zeitraum zu konzentrieren. So wird später der Übergang zu einem Unterrichtstag nicht so schwer.
2. Die ABC-Kinder bekommen den ersten Kontakt zu Buchstaben und Zahlen ebenso wie zu Formen und Piktogrammen. Allerdings ist nicht das Ziel, schon jetzt Lesen und Rechnen zu lernen. Die Kinder lernen vielmehr, Stifte und Scheren richtig zu halten.
3. Verkehrserziehung ist Teil der Vorschule. Die Kinder lernen die wichtigsten Verkehrszeichen und den sicheren Umgang im Straßenverkehr. Dazu gehört beispielsweise das richtige Überqueren eines Fußgängerüberwegs.
4. Besuch einer Feuerwehr, Umgang mit Feuer und möglichen Gefahren.
5. Zahlenland



Aufnahmebedingungen

In der Evangelischen Kindertagesstätte Thomaskirche werden bis zu 42 Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch qualifizierte Fachkräfte betreut.

Die Kriterien, nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, werden in einem Gremium aus Vertretern der Eltern, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Trägers besprochen.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte. Ein Elternvertreter (m/w/d) nimmt bei der Vergabe teil. Die Entscheidung, in welcher Gruppe der Kindertagesstätte das Kind aufgenommen wird, liegt nach Anhörung der Eltern bei der Leitung.

Bei der Aufnahme muss der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbracht, sowie der Impfausweis vorgelegt werden. Eine Kopie des Impfausweises erfolgt vor Ort. Wir begrüßen die Einhaltung der Impfempfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Es wird ein Aufnahmevertrag ausgehändigt, der von beiden Parteien unterschrieben werden muss. Für jedes Kind wird eine Dokumentationsverlaufsmappe angelegt.

Betreuungsverhältnis

Die Kindertagesstätte ist Teil der evangelischen Kirchengemeinde. Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW und des Aufnahmevertrages.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Wirksamkeit des Aufnahmevertrages und endet mit der Wirksamkeit der Kündigung. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet das Betreuungsverhältnis am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres automatisch.



Öffnungs- sowie Bring- und Abholzeiten (Änderungsmöglichkeiten vorbehalten!)**Öffnungszeiten**

Bei 35 Std. Betreuungszeit:

Montag bis Freitag von 7.15 - 14.15 Uhr

Bei 45 Std. Betreuungszeit:

Montag bis Donnerstag von 7.15 – 16.30 Uhr

Freitag von 7.15 - 15.15 Uhr

Die Entscheidungen über die Öffnungszeiten und die Personalbesetzung im Rahmen der Landesgesetze liegen beim Träger der Kindertagesstätte, der sich am Bedarf der Eltern orientiert.

In besonderen Fällen, wie z.B. plötzlicher Personalausfall oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte oder Desinfektion der Kindertagesstätte wegen ansteckender Krankheiten, werden Eltern unverzüglich über die Veränderung des Leistungsangebotes oder die geplante vorübergehende Schließung der Einrichtung benachrichtigt.

Bring- und Abholzeiten

Um pädagogisch ungestört arbeiten zu können, bitten wir die Eltern die Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Wir bitten die Eltern, ihre Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

Unsere Abholzeit ist bei einem Betreuungsvertrag von 35 Std. von 13.45 Uhr - 14.15 Uhr und ab einem Betreuungsvertrag von 45 Std. von 15.00 Uhr - 16.30 Uhr möglich. Freitags können die Eltern ihre Kinder ab 14:00 Uhr abholen. Sie sind verpflichtet sich an die Öffnungszeiten der Einrichtung zu halten.

In Absprache ist es auch möglich, Kinder vor der Mittagszeit abzuholen 11.45 - 12.00 Uhr.

Tür- und Angel-Gespräche

Wir möchten in der Bring- und Abholsituation für alle Eltern und Kinder Zeit haben. Daher ist es wichtig, dass Sie folgendes wissen:

- Die Tür- und Angel- Gespräche sind für kurze Informationen über den Tag da.
- Sie dienen dem kurzen Austausch zwischen päd. FK und Eltern.
- Sie sollten nicht länger als 3-5 Minuten dauern.
- Haben Sie ein Anliegen, das in dieser Zeit nicht besprochen werden kann, so können wir zeitnah einen Termin vereinbaren.



Schließzeiten

- Die Einrichtung bleibt für mindestens drei Wochen während der Schulferien im Sommer geschlossen. Über die genauen Termine sowie die weiteren Tage (Osterferien; Weihnachtsschließung; Brückentage; Betriebsausflug; Konzeptionstage; Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen), an denen die Einrichtung geschlossen bleibt, entscheidet der Rat der Tageseinrichtung.
- Die Terminierung der dreiwöchigen Sommerferienschließung wird zu Beginn des KiTa-Jahres durch die Leitung bekannt gegeben.
- Die Planung wird dann allen Erziehungsberechtigten zugeleitet und ausgehändigt.

Haftung

Die Einrichtung übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

Mittagessen

Jedes Kind, welches für die 35 bzw. 45 Std. Betreuungszeit angemeldet ist, nimmt automatisch am Mittagessen teil, es sei denn, es wird bis 8.30 Uhr des jeweiligen Vortages abgemeldet.

Täglicher Besuch

Der Besuch in der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Die Kinder sollen die Kindertagesstätte deshalb regelmäßig besuchen.



Elternbeitrag

- Für den Betrieb der Kindertagesstätte wenden der Träger und die öffentliche Hand erhebliche Mittel auf. Die Eltern haben zusätzlich einen Elternbeitrag zu leisten, der von der Stadt Bonn festgelegt und erhoben wird. Zum Zwecke der Beitragserhebung werden die Daten der Familie (Name und Geburtsdatum des Kindes, Aufnahmedatum, Name und Anschrift der Eltern, Betreuungszeiten) vom Träger der Kindertagesstätte der Stadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, übermittelt. Die Eltern erhalten von dort Nachricht über die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise.
- Der Elternbeitrag ist grundsätzlich auch für die Ferien und für Krankheitstage zu entrichten.
- Bei Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermäßigt oder ganz aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Entsprechende Anträge sind an die Stadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, zu richten.
- Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für die Verpflegung der Kinder in der Kindertagesstätte zu entrichten. Alle Kinder mit Bonn-Ausweis haben zurzeit die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Leiterin, ein kostenloses Mittagessen zu bekommen.

Aufsicht

- Im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte, sowie bei Ausflügen tragen die päd. Fachkräfte während der Öffnungszeiten die Aufsichtsverantwortung für die Kinder. Kinder müssen sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten entwickeln und entfalten können. Sie haben einen Anspruch darauf, nicht ständig beobachtet zu werden. Aufsichtspflicht heißt nicht, ständige Kontrolle, sondern Anleitung zu selbstständigem Handeln. Wir stellen die Aufsichtspflicht durch regelmäßigen Sichtkontakt sicher.
- Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten im Gebäude.



- Die Verantwortung für den Weg vom und zum Kindergarten liegt bei den Eltern. Kinder, die von ihren Eltern oder deren Beauftragten begleitet werden, sind zu Beginn der täglichen Öffnungszeiten direkt in die Obhut der zuständigen Aufsichtsperson der Kindertagesstätte zu geben. Zum Ende der Öffnungszeiten werden die Kinder in den Verantwortungsbereich der Eltern entlassen. Soll das Kind von fremden Personen (ab 14 Jahren) abgeholt werden, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. In Notfällen können die Eltern auch telefonisch bei der Leitung angeben, wer das Kind abholen darf.
- Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Eltern ein Fernbleiben des Kindes unverzüglich bei der Gruppenleitung oder der Leitung der Kindertagesstätte melden.
- Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte auf dem Gelände auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
- Bei Festivitäten, zu denen die Eltern mit ihren Kindern eingeladen sind, obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Eltern. Anderes gilt nur, wenn im Rahmen dieser Festivitäten durch pädagogisch tätige Kräfte der Kindertagesstätte angeleitete Angebote mit den Kindern durchgeführt werden.

Elternmitwirkung

- (1) Ein Vertrauensverhältnis und offenes Miteinander ist Grundlage der Zusammenarbeit von Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Trägervertretern zum Wohl der Kinder.
- (2) In § 9a des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) sind Regelungen über die Mitwirkung der Eltern festgeschrieben. In der Kindertagesstätte werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet.

Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und deren Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern in einer gesonderten Ordnung festgelegt. Die letzte Verantwortung für die Kindertagesstätte liegt beim Träger.



Übergang Kindertagesstätte - Grundschule

Bei der Gestaltung des Überganges von der Kindertagesstätte zur Grundschule kooperieren wir mit den jeweiligen Institutionen. In die Phase des Überganges fallen auch Gespräche zwischen den Institutionen, bei denen gemeinsam über eine optimale Förderung der einzelnen Kinder in der Grundschule gesprochen wird. Empfehlen sich solche Gespräche, dann werden die Eltern rechtzeitig kontaktiert, um mit ihnen ihre Einwilligung, die Inhalte und gegebenenfalls die Gesprächsteilnahme der Eltern abzusprechen.

Schutzauftrag

Es ist die Aufgabe der Kindertagesstätte, Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (§ 8a SGB VIII). In diesem Zusammenhang kooperieren die Kindertagesstätten mit den Eltern der Kinder sowie mit Fachkräften anderer Institutionen und vermitteln im Bedarfsfall notwendige Hilfsangebote.

Kinderschutz

Der Kinderschutz war und ist ein wesentliches Anliegen der Arbeit in Evangelischen Kindertageseinrichtungen. Der Schutz der Kinder ist ein untrennbarer Teil ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und hat mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) noch einmal an Bedeutung gewonnen.

Nach § 8a SGB VIII übernehmen die Träger in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt ausdrücklich die Verantwortung für den Kinderschutz. Dem darin vereinbarten Schutzkonzept entsprechend, beraten sich die pädagogischen Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (iseF).

Im Austausch mit allen Beteiligten planen sie konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes, prüfen mit ihren Möglichkeiten die Wirksamkeit und beziehen das Jugendamt (JA) bei akuter Gefährdung in die weitere Planung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahr ein.

Festgelegte Verfahren sollen gewährleisten, dass die Kindertageseinrichtung ein sicherer Ort für Kinder ist, an dem sie sich entfalten und entwickeln können. Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten.

Das Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche, liegt einsehbar in der Einrichtung vor Ort.

Die päd. Fachkräfte, Kinderpflegerinnen, Praktikanten, wie auch ehrenamtlichen Mitarbeiter, haben hierzu unseren Verhaltenskodex gelesen und unterzeichnet.



Datenschutz

Die Eltern erklären mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages ihr Einverständnis darüber, dass der Träger zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kindertagesstättenordnung die notwendigen Daten der Kinder und Eltern selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Verhalten bei Fernbleiben von der Einrichtung

Bleibt ein Kind länger als zwei Tage der Einrichtung fern, so ist die Leiterin zu verständigen. Wenn das Kind in der Einrichtung erkrankt, wird die Leitung die Eltern unverzüglich informieren und veranlassen, dass das Kind abgeholt wird.

Verhalten bei Krankheitssymptomen

Bitte denken Sie an folgende Vereinbarungen zum Schutze Ihres Kindes und aller anderen, die dieses Haus besuchen oder hier arbeiten.

1. Bei Fieber (ab 38°C) ist eine Betreuung für mind. 48 Std. ausgeschlossen. Ihr Kind muss 24 Std. fieberfrei sein bevor es wieder zu uns kommt.
2. Bei erhöhter Temperatur (bis 38°C) entscheidet das allgemeine Wohlbefinden des Kindes und sein Verhalten darüber, ob es die Einrichtung besuchen kann.
3. Husten, Schnupfen und /oder Erschöpfung beeinträchtigen das Wohlbefinden Ihres Kindes. Zu seinem Wohle ist es angezeigt, dass es sich zu Hause erholt.
4. Bei (einmaligen) Durchfall/ Erbrechen muss Ihr Kind abgeholt werden und bleibt 24 Std. zur Beobachtung zu Hause. Ist das Kind 24 Std. beschwerdefrei, kann es wieder durch uns betreut werden.
5. Bei Ihrem Kind treten mehrmalig Durchfall / Erbrechen auf. Erst wenn Ihr Kind 48 Std. beschwerdefrei ist, darf es die Einrichtung wieder besuchen. Da es sich bei Ihrem Kind um wiederkehrende Symptome handelt, bitten wir Sie um eine Gesundheitschreibung des Kinderarztes.
6. Ihr Kind hat vielleicht /nachweislich eine Infektionskrankheit. Bitte denken Sie daran, dass eine Gesundheitschreibung vom Arzt erforderlich ist, wenn Ihr Kind wieder bei uns betreut werden soll.
7. Bei Kopfläusen muss Ihr Kind sofort abgeholt werden. Nach einer erfolgreichen Behandlung kann es sofort wieder bei uns betreut werden. Bitte Informieren Sie uns über Kopflausbefall.



Nachfolgend einige weitere Beispiele, bei denen wir Sie bitten, die Kinder zu Hause in ihrem gewohnten Umfeld gesunden zu lassen.

- Starker Husten und stark laufende Nase, der das Kind im Alltag und in der Bewegung, beim Aufenthalt im Freien behindert.
- Geschwisterkind mit schwerer Infektionskrankheit – durch Besuch der Kita kann das noch gesunde Kind sowohl Infektionen in die Kita tragen als auch von dort mit nach Hause bringen.
- Herpes
- Abklingen einer schweren Infektion – wenn das Kind beispielsweise 2 Tage zu Hause war und ein Antibiotikum erhielt, ist es am 3. Tag zwar bereits ansteckungsfrei, jedoch nach wie vor sehr anfällig und vor allem meist schlapp und angeschlagen.

Bitte machen Sie sich bewusst, dass es für das kranke Kind sehr anstrengend und ggfs. auch riskant sein kann, in die Kita zu kommen.

Zudem können die gesunden Kinder und auch die päd. Fachkräfte angesteckt werden. Das wiederum kann zu Ausfällen oder auch raschen Ausbreitungen von Krankheiten führen.

Wenn die Anzahl der erkrankten päd. Fachkräfte zu hoch ist, muss eine Gruppe oder eventuell auch die ganze Einrichtung geschlossen werden. Wir bitten Sie, genau abzuwägen, ob Sie Ihr krankes Kind in die Einrichtung bringen.

Wir behalten uns vor, Kinder, die krank gebracht werden, von den Eltern wieder abholen zu lassen.

Gesundheitsvorsorge

- Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Wir richten uns entsprechend den Regelungen der DGUV zum Thema „Kranke Kinder“. Die Eltern sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Der Träger kann im Interesse der Kinder eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
- Dies gilt insbesondere bei: Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündungen und ähnlichen schweren Krankheiten (siehe auch die Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).



Foto und Filmaufnahmen

Es darf in der gesamten Einrichtung keine Foto- und Filmaufnahmen von Kindern oder Mitarbeitern der Ev. Kindertagesstätte Thomaskirche gemacht werden.

Handy

Im Interesse einer guten Kommunikation, bitten wir darum, Ihre Handys in der Kita nicht zu benutzen.

Lebensmittelhygiene

In unsere Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe zu denen wir gemeinsam mit den Kindern und Eltern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken.

Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchen Spenden und anderen Lebensmitteln. Seit 1997 gilt in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine neue Lebensmittelhygiene-Verordnung mit dem Ziel, die Gefahr von Erkrankungen und Schädigung durch nicht einwandfreie Lebensmittel so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet,

- dass Kuchen und Backwaren, die die Eltern uns stiften, vollständig durchgebacken sein müssen,
- dass Eltern uns keine Backwaren oder Salate stiften, in denen Bestandteile mit rohen Eiern enthalten sind (z.B. Cremetorten)
- dass Kuchen, Backwaren oder Salate sofort nach Herstellung kühl aufbewahrt und nach Möglichkeit beim Transport in einer Kühltasche oder ähnlichem gelagert werden.

Unfall- & Haftpflichtversicherung

Kinder der Kindertagesstätte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert

- auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte,
- auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und im Gebäude sowie
- bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes.

Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert – einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.



Wegeunfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung liegen, sorgt der Träger in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der Kindertagesstätte.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Abholen durch fremde Personen ist nur möglich, wenn der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Kinder dürfen nur von Geschwistern abgeholt werden, die älter als 14 Jahre sind.

